Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 04/21

Veröffentlichungsdatum: 16.06.2021

Inhalt:

Gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung über den Beschluss der Klarstellungssatzung nach
 § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch für den OT Leukersdorf
- Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2020

Spindler Bürgermeister



Siegel

Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. über den Beschluss der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch für den OT Leukersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2021 mit Beschluss Nr. GR 310521/02 die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Leukersdorf in der Fassung von April 2021 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur Klarstellung des Innenbereiches der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. OT Leukersdorf – Klarstellungssatzung kann von jedermann ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb., Sachbereich Bau, Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb. während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahnsdorf/Erzgeb., den 15.06.2021

Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2020 der Stadt / Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche			
Personalkosten	1.122,24	467,60	252,50
erforderliche			
Sachkosten	235,37	98,07	52,96
erforderliche Personal-			
und Sachkosten	1.357,61	565,67	305,46

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h		Hort 6 h
		vor SVJ*	im SVJ*	in Euro
Landeszuschuss	246,50	24	16,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	200,00	102,00	102,00	60,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	911,11	217,17	217,17	81,13

^{*} SVJ-Schulvorbereitungjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro		
Abschreibungen			8.260,63
Zinsen			
Miete			-
Gesamt			8.260,63

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
	in Euro	in Euro	in Euro
Gesamtaufwendungen		the state of the s	
je Platz und Monat	60,71	25,30	13,66

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1 . laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand	
(§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	600,00
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	
einschließlich seit 01.06.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur	
Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) und Alterssicherung	
(§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegever-	
sicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	33,35
= laufende Geldleistung	633,35
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege	
(z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fach-	Control of the Street of Control
beratung durch freie Träger)	
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	633,35

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. - sofern relevant - der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Landeszuschuss	283,30
Elternbeitrag (ungekürzt)	200,00
Gemeinde	150,05

Jahnsdorf, 16.06.2021

Albrecht Spindler Bürgermeister